

Budgetierungsregeln Haushalt 2009

Durch die Einführung der Doppik hat es auch im Bereich der Budgetierung grundlegende Veränderungen gegeben, die im Folgenden erläutert werden und bei der Mittelbewirtschaftung zu beachten sind.

1. Ziele und Grundsätze der Budgetierung

1.1 Definition und Ziel der Budgetierung

Die Budgetierung wird definiert als ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren finanziellen Handlungsrahmen.

Ziel ist die Zusammenführung von Ressourcenverantwortung mit der bereits bestehenden fachlichen Verantwortung. Dadurch soll die Flexibilität, die wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung, die Serviceorientierung und die Motivation gefördert werden.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Im Haushaltsjahr 2009 erfolgt eine Budgetierung der gesamten Aufwendungen und der damit zusammenhängenden Auszahlungen sowie der Auszahlungen für Investitionstätigkeit eines Produktes im Sinne des § 4 GemHVO – Doppik.

Für besonders ausgewählte Pilotbereiche (Stadtbücherei, Volkshochschule, Veranstaltungsdienstleistungen und Verkehrsüberwachung) werden im Ergebnishaushalt Zuschussbudgets gebildet, d. h. bei diesen Budgets sind auch die Erträge in die Budgetierung einbezogen. Hierfür gelten besondere Regelungen (siehe auch Nr. 5).

Für die übrigen Produkte gilt:

Alle in einem Teilhaushalt (i. d. R. entspricht dies dem Produkt, bei den Schulen den Kostenstellen) enthaltenen Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt bilden ein Budget (jedoch getrennt zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt).

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt bedeutet dies, dass grundsätzlich alle Aufwendungen eines Teilhaushaltes das entsprechende Budget darstellen.

Ausgenommen hiervon sind die Aufwendungen, die mit Erträgen in Zusammenhang stehen (s. Vermerke der unechten Deckungsfähigkeit im Haushalt). Ebenfalls ausgenommen sind die Verfügungsmittel sowie die Mittel für die Fraktionen sowie die als interne Leistungsverrechnung dargestellten Aufwendungen.

Es werden folgende Sonderbudgets gebildet:

- Personal – zahlungswirksam
- Personal – nicht zahlungswirksam
- GIS
- EDV
- Abschreibungen
- Zahlungsunwirksame Vorgänge

Diese werden nicht durch die Produktverantwortlichen bewirtschaftet, obwohl sie im Produkt als Aufwendungen ausgewiesen sind.

Im Haushaltsplan nicht direkt dargestellt sind die Auszahlungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt ergeben. Diese entsprechen von der Höhe her grundsätzlich den Aufwendungen und werden ebenfalls den Produktverantwortlichen nach den o. g. Grundsätzen zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Finanzhaushalt

Für die im Finanzhaushalt enthaltenen Auszahlungen für Investitionen gilt, dass alle in einem Teilhaushalt veranschlagten Auszahlungen grundsätzlich das Budget darstellen. Ausgenommen hiervon sind die Investitionen, die mit „I650.“ beginnen. Diese sind in dem Budget „Planen, Bauen und Unterhalten von stadt eigenen Bauten einschließlich Haustechnik...“ enthalten.

Die gebildeten Budgets sind aus den beigefügten Aufstellungen, die Bestandteile dieser Budgetierungsrichtlinien sind, ersichtlich.

Budgetebenen

Für die Budgets des Ergebnishaushalts einschließlich der dazugehörigen Finanzhaushaltsbudgets gilt:

Die kleinste Einheit bildet grundsätzlich das Produktbudget. Eine Ausnahme davon bildet der Schulbereich, bei dem jeder Schule ein eigenes Budget auf Kostenstellenebene zugewiesen wird. Die Produktbudgets werden zu einem Fachbereichsbudget zusammengefasst. Neben den Fachbereichsbudgets werden auch Budgets für Stabsstellen und Sonderbudgets (siehe oben) außerhalb der Fachbereiche gebildet. Die Fachbereichsbudgets, Sonderbudgets und die Budgets außerhalb der Fachbereiche bilden das Dezernatsbudget. Die Zuordnung der Budgets richtet sich nach den gültigen Organisationsverfügungen.

Die innere Organisation (z. B. Zuständigkeit) regelt jede Fachbereichsleitung in Absprache mit der Dezernatsleitung eigenständig für ihren Bereich.

Die i. d. R. zwischen den Produktbudgets (erste Ebene) und den Fachbereichsbudgets (zweite Ebene) liegenden Fachdienstbudgets sind deshalb in geeigneter Weise von Hand zu überwachen.

Für die Investitionsbudgets des Finanzhaushalts gilt, dass nur eine Produktebene eingerichtet wird. Eine Verknüpfung auf Fachbereichs- bzw. Dezernatsebene findet nicht statt.

Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung vierteljährlich über den Stand der Budgets.

1.3 Deckungsfähigkeit

Gem. § 20 GemHVO – Doppik sind alle in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

Mit Ausnahme der Sonderbudgets sind die Produktbudgets innerhalb des Fachbereiches sowie die Fachbereichsbudgets und die Budgets außerhalb der

Fachbereiche innerhalb eines Dezernates gem. § 20 GemHVO – Doppik gegenseitig unbeschränkt und umfassend deckungsfähig.

Bei Überschreitung des Produktbudgets erfolgt zunächst ein Ausgleich über das Budget des Fachbereiches. Ist hier der Ausgleich nicht zu erreichen, erfolgt ein Ausgleich im Rahmen des Dezernatsbudgets. Erst wenn dieser nicht möglich ist, kommt die Beantragung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Betracht.

Die o. g. Bestimmungen sind für das Ergebnisbudget und für das daraus resultierende Auszahlungsbudget jeweils gesondert anzuwenden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten in den Ergebnisbudgets ist dem Finanzdezernenten unterhalb der Fachbereichsebene mitzuteilen.

Die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses ist erforderlich bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit oberhalb der Fachbereichsbudgets.

Aus den Budgetresten können wahlweise auch zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnisbudgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Finanzbudgets verwendet werden. Dafür bedarf es der Zustimmung des Dezernenten und der Benachrichtigung des Haupt- und Finanzausschusses.

1.4 Buchungen

Alle Buchungen sind immer auf dem sachlich zutreffenden Ergebnis- und Finanzkonto vorzunehmen, auch wenn dadurch der Haushaltsansatz überschritten wird.

Dadurch ist sichergestellt, dass die Mittelverwendung anhand des Jahresergebnisses inhaltlich nachvollzogen und bewertet werden kann.

Buchungen sind auch dann auf dem zutreffenden Sachkonto vorzunehmen, wenn darauf kein Ansatz vorhanden war. Die Einrichtung neuer Konten für bisher nicht berücksichtigte Zwecke ist bei dem Fachdienst Finanzservice zu beantragen.

Die Haushaltsansätze des Dezernatsbudgets insgesamt dürfen jedoch nicht überschritten werden.

1.5 Übertragbarkeit

Die am Ende des Haushaltsjahres nach den Budgetierungsregeln zur Verfügung stehenden Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Ergebnisbudgets werden hiermit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO – Doppik für übertragbar erklärt.

Für die Übertragung der Ansätze für Auszahlungen gilt die Übertragbarkeit gem. § 21 Abs. 2 GemHVO – Doppik kraft Gesetzes.

Die nachfolgenden Regelungen bei Einsparungen und Mehraufwendungen/-auszahlungen (ausgenommen hiervon Budgets für Investitionstätigkeiten) sind für alle Fachdienste/Abteilungen verbindlich, soweit diese Richtlinien nicht ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

1.5.1 Einsparungen

Soweit Budgetmittel bei den Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen eingespart werden, verbleiben 100 % der eingesparten Budgetmittel vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung dem Budget. Sie werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen und stehen dort zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

Die Höchstgrenze der zu übertragenden Mittel wird auf 10 % der Mittel des Budgets beschränkt. Die endgültige Höhe der zu übertragenden Reste steht erst nach Erstellung des Jahresabschlusses fest.

Sollte eine Übertragung notwendig sein, die diese Höchstgrenze überschreitet, so ist dies bei dem Fachdienst Finanzservice zu beantragen. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

Für Schulbudgets gilt aufgrund der abweichenden Bewirtschaftung im Schuljahr - nicht Haushaltsjahr - weiterhin die Möglichkeit, die Reste zu 100 % zu übertragen (siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Januar 2001).

Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleichs, der gemäß § 92 Abs. 4 HGO vorrangig zu beachten ist.

1.5.2 Mehraufwendungen/-auszahlungen

Eine Überschreitung der Fachbereichsbudgets ist grundsätzlich unzulässig. Ist sie unvermeidbar, erfolgt zunächst ein Ausgleich innerhalb des jeweiligen Dezernates. Hierüber entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (s. Nr. 1.3).

Ist eine Überschreitung des Dezernatsbudgets im Sinne der Vorschriften des § 114 g HGO unvorhergesehen und unabweisbar, ist eine überplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung über den Fachdienst Finanzservice zu beantragen.

Kann aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine überplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung nicht bewilligt werden bzw. liegen deren Voraussetzungen nicht vor, wird das Budget des Folgejahres mit der Überschreitung belastet (die Mittel des Folgejahres werden in der entsprechenden Höhe gesperrt und verfallen am Jahresende).

Die Regelungen für die Beantragung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind zu beachten.

2. Sonderbudgets und Besonderheiten bei Produktbudgets

2.1 Sonderbudget Personalausgaben (zahlungswirksam und nicht zahlungswirksam)

Die Bewirtschaftung der zwei Sonderbudgets Personal erfolgt durch den Personalservice. Diese Sonderbudgets werden dem Dezernat I zugewiesen.

2.2 Energieprämien

Die erwirtschafteten Energieprämien sind nicht in den einzelnen Produktbudgets ausgewiesen. Sie werden den Fachdiensten schriftlich mitgeteilt und damit zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die Budgetverantwortlichen können dann über diese Mittel verfügen. Die notwendigen Anordnungen sind dann zu Lasten des Budgets 660010 „Verwaltung und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke (Konto: 6050950 Prämien Energieeinsparung) zu erteilen.

2.3 Sonderbudgets EDV und GIS

Sonderbudget EDV

Die EDV-Kosten (Schulungen, Wartungskosten, Entgelte, Internetbetrieb, KIV-Umlage) werden bei den Produkten der jeweiligen Fachdienste nachgewiesen, jedoch nicht in deren Budgets einbezogen. Die Bildung eines Sonderbudgets für die EDV hat sich bewährt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Fachdienst Technische Dienste. Dieses Sonderbudget ist dem Dezernat I zugewiesen.

Sonderbudget GIS

Die EDV-Kosten für GIS (Schulungen, Wartungskosten, Entgelte) werden bei den Produkten der jeweiligen Fachdienste nachgewiesen, jedoch ebenfalls nicht in deren Budgets einbezogen. Es wird ein Sonderbudget für GIS gebildet, dessen Bewirtschaftung durch den Fachdienst Bauverwaltung, Gebäudewirtschaft und Vermessung erfolgt. Dieses Sonderbudget ist dem Dezernat II zugewiesen.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit für den Bereich EDV und GIS werden im Finanzhaushalt im jeweiligen Budget des zuständigen Fachdienstes nachgewiesen und bewirtschaftet.

2.4 Sonderbudget Abschreibungen

Die Abschreibungen sind zur Zeit noch zentral veranschlagt. Perspektivisch werden diese jedoch in den Produkten dargestellt.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Fachdienst Personal-, Organisations- und Teilnehmungsmanagement - Allgemeiner Service -. Dieses Sonderbudget ist dem Dezernat I zugewiesen.

2.5 Sonderbudget Zahlungsunwirksame Vorgänge

In wenigen Produkten sind neben den Abschreibungen und Rückstellungszuführungen auch andere nicht zahlungswirksame Vorgänge dargestellt, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht in die Bewirtschaftung der Produktverantwortlichen einbezogen werden sollen.

Der Haushalt beinhaltet zum jetzigen Zeitpunkt nur zahlungsunwirksame Vorgänge, die den Fachdienst Finanzservice betreffen. Die Bewirtschaftung erfolgt daher durch den Fachdienst Finanzservice. Dieses Sonderbudget ist dem Dezernat I zugewiesen.

Der Magistrat wird ermächtigt, für dieses Sonderbudget gegebenenfalls besondere Regelungen zu treffen.

2.6 Gesamtbudget Schulen / Schulbudgets

Diese Budgetierungsrichtlinien gelten auch für die Schulbudgets. Einzelheiten zu den Schulbudgets werden in einer gesonderten Richtlinie für die Schulen festgelegt. Die Produktbudgets der Schulen werden wie bei den übrigen Produkten gebildet und umfassen auch die untergeordneten Teilbudgets der Schulen.

Zu den Schulbudgets gehören die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen bis 150 €, Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial, Lehr- und Unterrichtsmittel, Spiel- und Bastelmaterial, Schulprojekte, Förderung von Hauptschülern, Aufwendungen für den DBM, Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Fachliteratur und Telefonkosten.

Auch für den Finanzhaushalt (Bereich Investitionen) erhalten die Schulen jeweils Budgetmittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen.

3. Bewirtschaftung der Budgets

Für die Produktbudgets sind die Produktverantwortlichen zuständig. Bei den Schulbudgets gilt dies entsprechend für die Kostenstellenverantwortlichen. Für die Fachbereichsbudgets sind die jeweiligen Fachbereichsleitungen zuständig, sofern die Dezernatsleitung diese Verantwortung nicht durch schriftliche Verfügung an sich zieht bzw. auf andere überträgt. Für Produktbudgets kann durch die jeweilige Fachbereichsleitung die Verantwortung auch auf die zuständige Sachbearbeitung delegiert werden.

Die zuständigen Haushaltssachbearbeiter/innen erhalten direkten Zugang zu einer Software, die die Budgetüberwachung ermöglicht. Voraussetzung ist die Anbindung an das städtische EDV-Netz.

Durch das EDV-System können zur Zeit die Budgets nur bis zur Fachbereichsebene überwacht werden. Die Überwachung der Dezernatsbudgets muss auf andere Art und Weise erfolgen.

4. Budgetierung von allgemeinen Verwaltungsaufwendungen

Für die Bewirtschaftung nachfolgender Aufwendungen gelten folgende Verfahrenswesen:

4.1 Fachliteratur

Die Fachliteratur (Fachzeitschriften, Gesetzestexte, Kommentare usw.) für die Aufgaben des Fachdienstes beschaffen die Fachdienste in eigener Verantwortung aus dem jeweiligen Produktbudget.

Tageszeitungen, Gesetzesblätter und sonstige Umläufe für die Gesamtverwaltung (Kommunalpolitische Blätter, Demokratische Gemeinde usw.) werden ausschließlich durch den Fachdienst Personal-, Organisations- und Beteiligungsmanagement - Allgemeiner Service - beschafft und aus dem dortigen Produktbudget gezahlt.

4.2 Fortbildung (Produktbudget)

In den einzelnen Produktbudgets sind die Beträge für Lehrgänge und Schulungen sowie Supervisionen im Bereich der Fachbereiche 4 und 5 (Soziales und Jugend) veranschlagt.

Das Produktbudget umfasst die Fortbildungskosten (Teilnehmergebühren) einschließlich der hierbei entstehenden Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten).

In den Produktbudgets sind nur Fachfortbildungen enthalten.

Unter Fortbildung in fachlicher Hinsicht fallen alle Veranstaltungen, die für den Arbeitsplatz spezifische Kenntnisse vermitteln.

Soweit es sich um Fortbildungen zu Lasten des Produktbudgets handelt, sind die Fachdienstleitungen für die Genehmigung der Fortbildung und der damit verbundenen Reisekosten unter Beachtung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen zuständig und verantwortlich.

Die Reisekostenabrechnung und deren Buchung erfolgt beim Personalservice.

Es gilt folgendes Verfahren:

1. Genehmigung durch die Fachdienstleitung
2. Berechnung und Anordnung der Fortbildungskosten durch jeden Fachdienst in eigener Verantwortung aus dem jeweiligen Produktbudget
3. Abrechnung der Reisekosten durch den Personalservice.

4.3 Fortbildung (Sonderbudget Personal)

Bei dem Produkt 110210 Personaldienstleistungen wird für eine fachdienstübergreifende Fortbildung ein zentraler Ansatz eingerichtet, der in das Sonderbudget Personal einbezogen wird. Dieser Ansatz ist für zentrale Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen (frühere Bezeichnung "Fortbildungsjournal").

4.4 Reisekosten

Reisekosten sind Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge. Sie umfassen die Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Nebenkosten.

Unter Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes zu verstehen. Dienstgänge hingegen sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

Für Dienstreisegenehmigungen sind die jeweiligen Fachdienst- bzw. Abteilungsleitungen zuständig und verantwortlich. Sie haben hierbei die reisekostenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es gilt entsprechend das Verfahren wie unter Punkt 4.2 "Fortbildung" beschrieben.

4.5 Telefon

Das Produktbudget beinhaltet die Gesprächsgebühren über die städtische Telefonanlage, die Kosten für deren Wartung und Reparatur sowie die Kosten der Einzelanschlüsse (soweit vorhanden). Die vom Fachdienst Technische Dienste vereinnahmten Erstattungen der Gesprächsgebühren für private Telefongespräche sind den jeweiligen Produktbudgets wieder gutzuschreiben.

Die Umlage erfolgt über die Gesprächseinheiten, die jährlich vom Fachdienst Technische Dienste unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten der Rabattierung festgesetzt werden.

Alle Rechnungen für die Telefonanlage einschließlich der Telekomrechnungen werden ausschließlich durch den Fachdienst Technische Dienste bezahlt, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Nach der Aufteilung der Gesprächseinheiten und der Kosten der Einzelanschlüsse auf die Produkte durch den Fachdienst Technische Dienste erfolgt die monatliche Verteilung zu Lasten der Produktbudgets.

Bei Bedarf können bei dem Fachdienst Technische Dienste Einzelnachweise (Kosten pro Nebenstelle) über die geführten Telefongespräche angefordert werden.

Um die Rabattbedingungen weiterhin zu erhalten, sind alle Gespräche über die Deutsche Telekom oder einen anderen vom Fachdienst Technische Dienste verpflichteten Anbieter abzuwickeln.

4.6 Büromaterial

Auf die verschiedenen Veröffentlichungen im Gemeinsamen Mitteilungsblatt zu diesem Thema wird hingewiesen.

4.7 Mieten und Pachten (Gebäudewirtschaft)

Bei den Mieten wird unterschieden zwischen den kalkulatorischen Mieten und den sog. Echtmieten. Bei der Nutzung eines stadteigenen Gebäudes durch einen Fachdienst wird eine kalkulatorische Miete angesetzt, die in der internen Leistungsverrechnung dargestellt wird. Ist für eine städtische Aufgabe tatsächlich ein Gebäude von einem Dritten angemietet, fallen auch tatsächliche

Mietaufwendungen an, die in dem der Aufgabe entsprechenden Produktbudget ausgewiesen, aber zentral von dem FD Gebäudewirtschaft bewirtschaftet werden.

Es handelt sich dabei um die Konten

- 6701000 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen (Gebäudewirtschaft)
- 6701110 Mieten für Räume (Gebäudewirtschaft)
- 6701120 Miete für Fahrzeuge und Geräte (Gebäudewirtschaft)
- 6701160 Mietnebenkosten (Gebäudewirtschaft)
- 6701300 Erbbauzinsen (Gebäudewirtschaft)

Die Verrechnung der Mietkostenzuschüsse wird in einem Zweckbindungsring mit unechter Deckungsfähigkeit abgebildet. Das Ertragskonto 5004200 - Mietverrechnungen und das Aufwandskonto 7128800 - Mietverrechnungen werden über die Produktgrenzen hinweg für deckungsfähig erklärt.

4.8 Behandlung von beweglichen Sachen (außer EDV)

Anschaffungskosten unter 150 Euro

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Taschenrechner, kleine Büromöbel), deren Anschaffungskosten unter 150 Euro netto liegen, werden sofort als laufender Aufwand dem Ergebnisbudget eines Produktes belastet.

Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro

Liegen die Anschaffungskosten eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens zwischen 150 Euro und 1.000 Euro netto (z. B. Rechenmaschinen, Schreibmaschinen, Faxgeräte), handelt es sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG). Die Beschaffung eines solchen GWG ist im Finanzbudget (Investitionen) eines Produktes zu planen. Die Abschreibung des GWG erfolgt ab dem Jahr der Anschaffung auf fünf Jahre und belastet das Ergebnisbudget des Produktes ab dem Jahr der Anschaffung über fünf Jahre entsprechend als Aufwand.

Für diese Zwecke ist in jedem Budget des Finanzhaushalts (für Investitionen) ein entsprechender Ansatz von i. d. R. 500 € vorgesehen.

Anschaffungskosten über 1.000 Euro

O. g. Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten über 1.000 Euro netto liegen, sind im Finanzbudget in Höhe der Anschaffungskosten einzuplanen, werden aber im Ergebnisbudget erst über die Abschreibungsbeträge entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berücksichtigt. Zu beachten ist hier, dass Abschreibungen im Budget ab dem Anschaffungsjahr und auch in den Folgejahren bis zum Ende der Nutzungsdauer das Ergebnisbudget belasten.

Telekommunikationsmittel sind nur in Absprache mit dem Fachdienst Technische Dienste zu beschaffen.

4.9 Wartungskosten (außer EDV)

Die Wartung und Reparatur von Kopiergeräten und anderen Büromaschinen erfolgt durch den Fachdienst Technische Dienste. Die Rechnungen werden von dort direkt aus den jeweiligen Produktbudgets bezahlt.

Die Produktverantwortlichen erhalten eine Kopie der Rechnung.

5. Budgetierungsregeln für Pilotbereiche im Haushalt

Für besonders ausgewählte Pilotbereiche gelten die allgemeinen Budgetierungsrichtlinien mit nachstehenden Ausnahmen.

5.1 Ziele und Grundsätze der Budgetierung

Im Haushaltsjahr 2009 erfolgt für Pilotbereiche eine Budgetierung im Rahmen von Zuschussbudgets. Dies bedeutet, dass auch die Erträge und Einzahlungen außerhalb des Investitionsbereiches Bestandteil des Budgets sind. Jeder Teilergebnishaushalt und Teilfinanzhaushalt bildet demnach ein eigenständiges Budget.

Die Auswahl der Pilotbereiche erfolgt durch den Fachdienst Finanzservice in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Personal-, Organisations- und Beteiligungsmanagement – Beteiligungen und Controlling- sowie der Pilot-Fachdienste.

Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung vierteljährlich über den Stand der Budgets.

Zuschussbudgets sind nicht Bestandteil der Dezernatsbudgets.

Der Magistrat wird ermächtigt, für die Zuschussbudgets gegebenenfalls besondere Regelungen zu treffen. Sollte im laufenden Jahr Regelungsbedarf bestehen, ist der Magistrat ermächtigt, ein Zuschussbudget wieder in ein Aufwandsbudget umzustellen. Damit treten für dieses Budget die allgemeinen Budgetierungsregeln in Kraft.

5.2 Deckungsfähigkeit

Innerhalb der Teilergebnishaushalte sind alle Ertrags- und Aufwandskonten sowie die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Der Zuschussbedarf bildet die zu beachtende Budgetgrenze.

Mehrerträge/-einzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Andererseits führen auch Mindererträge /-einzahlungen zu verminderten Aufwendungen/Auszahlungen.

Bei Überschreitung des Produktbudgets erfolgt zunächst die Umstellung des bisherigen Zuschussbudgets in ein Aufwandsbudget. Erst dann erfolgt ein Ausgleich im Rahmen des Fachbereichsbudgets. Ist auch hier ein Ausgleich nicht zu erreichen, wird ein Ausgleich im Rahmen des Dezernatsbudgets angestrebt. Erst wenn dieser nicht möglich ist, kommt die Beantragung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Betracht.

Die o. g. Bestimmungen sind für das Ergebnis- und das Finanzbudget jeweils gesondert anzuwenden.

Bei freien Budgetmitteln können wahlweise auch zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnisbudgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Finanzbudgets verwendet werden. Dafür bedarf es der Zustimmung des Dezernenten und der Benachrichtigung des Haupt- und Finanzausschusses.